

---

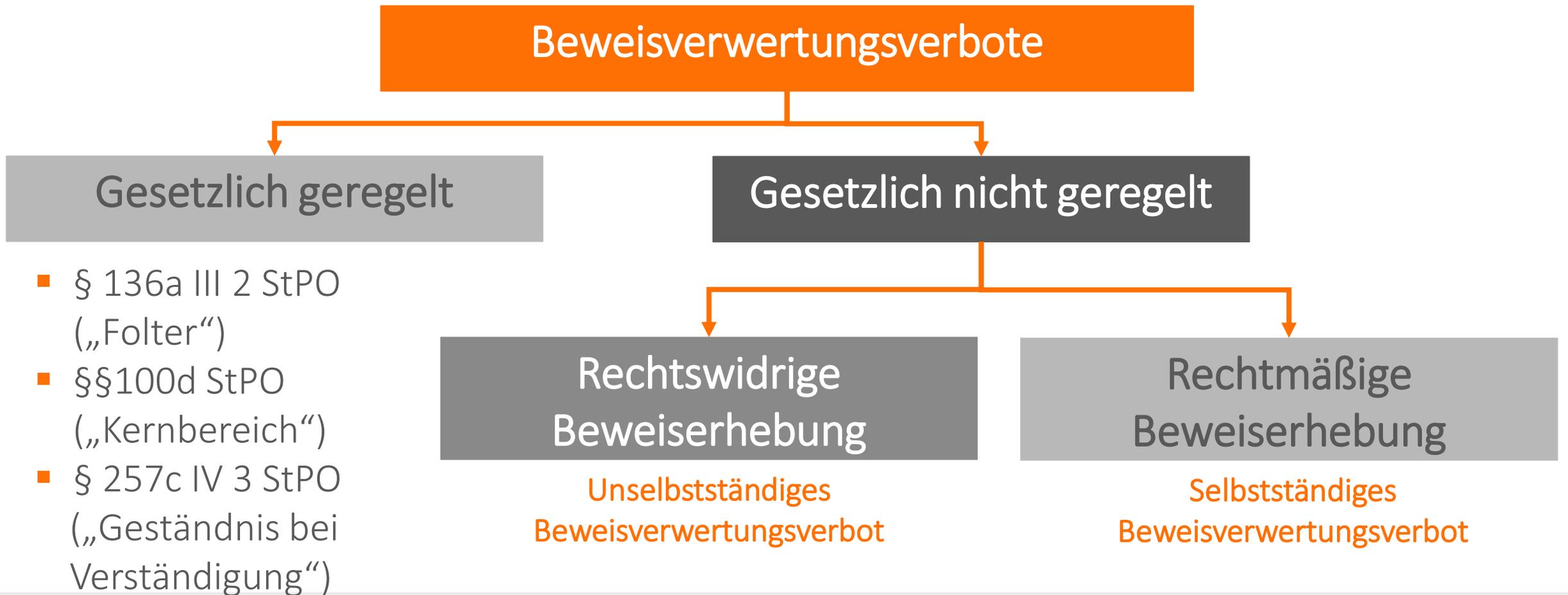
# SR Webinar – Prüfungsvorbereitung SR

Sabine Tofahrn

## Strafverfahrensrecht

# Beweisverwertungsverbote

## Überblick



## ▶ Gesetzlich nicht geregelte Beweisverwertungsverbote



- Staatliches Interesse an Strafverfolgung contra Interesse an einem rechtsstaatlichen Verfahren
  - Schwere des Delikts und Schwere des Verstoßes
    - Schutzzweck der verletzten Norm
  - Rechtmäßiger, hypothetischer Ersatzeingriff



## ▶ Welche Rolle spielt der Widerspruch?

Das gilt sowohl für den verteidigten als auch den nicht-verteidigten Angeklagten bei entsprechender Belehrung.

Der Angeklagte muss der Verwertung spätestens nach der Beweiserhebung widersprechen.

§ 257  
StPO

Der Widerspruch ist Entstehensvoraussetzung des Beweisverwertungsverbots.

Wird er nicht rechtzeitig erhoben, darf das Gericht das Beweismittel verwenden.



## ▶ Rechtmäßige Beweiserhebung

### „Sphärentheorie“

- Verwertungsverbot, sofern der **Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung** betroffen ist
- Bei Eingriffen in die **Privatsphäre**: Verwertbarkeit bei schwersten Straftaten
- Bei Eingriffen in die **Sozialsphäre**: grds. Verwertbarkeit

### Zufallsfunde

- Beweismittel wurden durch repressive Maßnahmen erlangt: **§ 477 II StPO**
- Aufgrund anderer Gesetze: **§ 161 II StPO**

„Hypothetischer Ersatzeingriff“



## ▶ Weitere Wirkungen eines Beweisverwertungsverbots?

### Fernwirkung

- **H.M.:** weitere Beweise, die aufgrund des unverwertbaren Beweismittels gewonnen wurden, sind **grds. verwertbar**
- **A.A.: Verwertungsverbot**, insbesondere bei Verletzung wichtiger Verfahrensnormen: § 136a StPO

### Fortwirkung

- ein **Fehler** im Ermittlungsverfahren kann in der **Hauptverhandlung fortwirken** (§ 136 / 136a StPO)
- **(-) bei qualifizierter Belehrung**

## Strafrecht – Sachverhalt

### Aus dem Ruder gelaufen

A, der keine Aufenthaltserlaubnis mehr in Deutschland hat, möchte dass seine Ehefrau E, die bei einer afrikanischen Tanzgruppe angestellt ist, mit ihm in den Senegal kommt. Als sie sich weigert, kommt es zu einem Streit. A, der ein erhöhtes Aggressionspotential hat, ergreift nun ein 20 cm langes Küchenmesser und bedroht E mit dem Tod, sollte sie nicht mit ihm kommen. Als E versucht, ihm das Messer zu entwenden, sieht A rot und versetzt E einen Stich in den Rücken, der 4 cm tief eindringt. E flieht barfuß in das Schlafzimmer und klettert aufgrund einer Kurzschlussreaktion auf ein Fensterbrett, auf welchem sie sich aber nur zu dreiviertel aufrichten kann. Da das Brett sehr schmal ist, verliert sie den Halt, fällt 25 Meter in Tiefe und verstirbt beim Aufprall. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 227 StGB?

## ▶ Aufbau der Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB

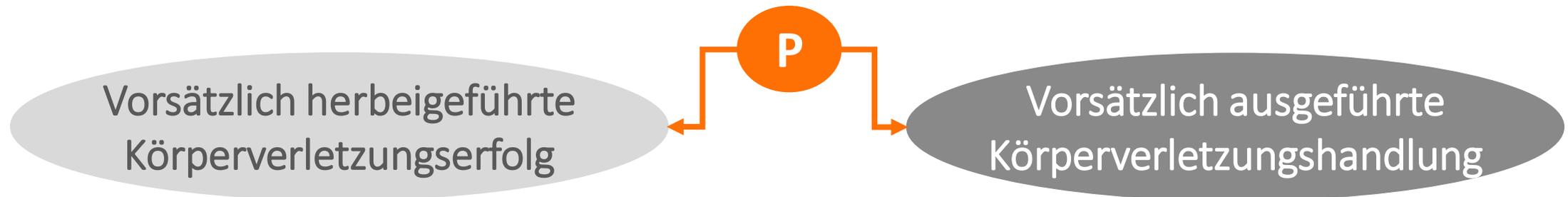
- Tatbestand des Grunddelikts, § 223 I
- Voraussetzungen der § 227
  - Eintritt der Folge
  - Kausalität
  - **Gefahrspezifischer Zusammenhang**
  - Wenigstens Fahrlässigkeit, § 18
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
  - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf

Anknüpfungspunkt

Eigenverantwortliche  
Selbstgefährdung

## ▶ Anknüpfungspunkt

„Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod“

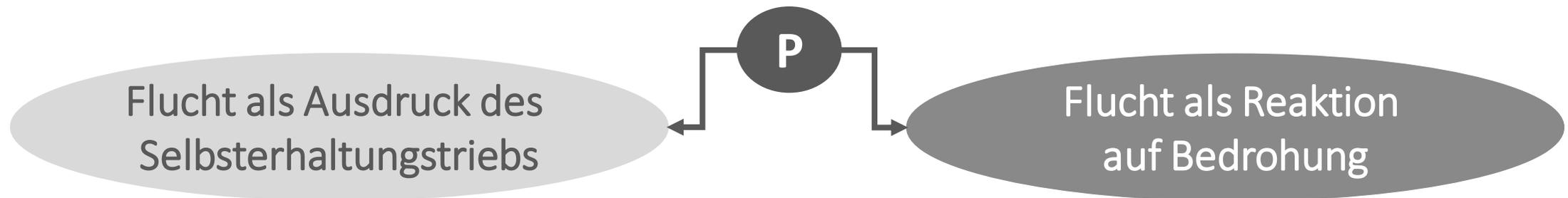


- Der hohe Strafraum erfordert eine klare Abgrenzung zu § 222
- Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass an den Erfolg anzuknüpfen ist
  - Gesetzgeberische Intention war, die Gefährlichkeit des Erfolges zu bestrafen

- Aus dem Klammerzusatz ergibt sich, dass auch an die Handlung angeknüpft werden kann
  - Der erfolgsqualifizierte Versuch muss erfasst werden können
  - Hohes Gefahrpotential von Handlungen

## ▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Tod ist die Folge des Fluchtverhaltens des Opfers



- Der dabei eintretende Tod liegt dann grundsätzlich in dem vom Täter geschaffenen Risiko und wird diesem zugerechnet

- Die Zurechnung hängt von der Intensität der Körperverletzung ab und ob diese einen Zustand der Panik, Benommenheit oder des Verlustes der Fähigkeit zu klaren Gedankenabläufen geschaffen hat



## ▶ Strafrecht – Sachverhalt

### Die Kölner Salatbar

A betritt abends den Verkaufsraum einer Salatbar in der Kölner Innenstadt. Davon ausgehend, dass niemand anwesend ist, schaut er sich nach stehlebenswerten Gegenständen um. Als plötzlich O aus dem hinteren Teil nach vorne kommt und A anspricht, fasst A den Entschluss, O zur Herausgabe von Geld zu zwingen. Dazu greift er ihr an den Hals und zückt ein Messer, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Als O aus Angst um ihr Leben zu schreien beginnt, versetzt A, der nun Angst vor einer Entdeckung durch Passanten hat, ihr mehrere Stiche, an denen O später sterben wird. Im Anschluss verbringt er sie in den Kühlraum, um sich Zeit zu verschaffen. Auf dem Weg nach draußen fällt sein Blick auf 2 Taschen, die O zuvor dort abgestellt hat. Mit diesen beiden Taschen verschwindet er. Strafbarkeit des A gem. §§ 235, 255, 251, 22, 23 StGB?



## ▶ Aufbau §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 251, 22, 23 StGB

- Vorprüfung
  - Tatentschluss §§ 253, 255
    - **Vorsatz** →
    - Bereicherungsabsicht
    - Rechtswidrigkeit der Bereicherung
  - Tatentschluss § 250 II Nr. 1, 3 a/b →
  - Unmittelbares Ansetzen
  - **§ 251 Todesfolge**
  - Schuld
  - Rücktritt →
- Gewalt / Drohung.....dadurch.....
  - Handeln / Dulden / Unterlassen
  - **P: Vermögensverfügung?**
  - Vermögensschaden
- Verwenden einer Waffe / gefährliches Werkzeug (+)
  - Schwere Misshandlung „bei der Tat“
  - Todesgefahr „durch die Tat“
- (-) Fehlgeschlagener Versuch

## Aufbau § 251

P

- Eintritt der Folge: Tod
- Kausalität zwischen Grunddelikt (hier Versuch) und Folge
- **Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Versuch und Folge**
- (Objektive Zurechnung)
- Leichtfertigkeit

## ▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang

„durch den Raub“

Das Messer wurde erst eingesetzt, nachdem der Versuch bereits fehlgeschlagen war

Es diene damit nicht mehr der Vollendung der Tat sondern nur noch der Flucht

Messer wird nicht zur Vollendung eingesetzt

Situation vergleichbar mit der **sukzessiven Qualifikation**, wo Gewalt oder Drohung auch nicht mehr zur Vollendung sondern zur Beendigung/Flucht eingesetzt werden

252



## ▶ Meinungsstand

### BGH

Der Gefahrspezifische Zusammenhang ist gegeben:

- es gehört zu den deliktstypischen Risiken, dass der Täter ein Messer einsetzt, um die Entdeckung zu verhindern
- die Gewalt war so eng mit der versuchten räuberischen Erpressung verbunden, dass der Unrechtsgehalt nicht erfasst wäre, würde man § 251 ablehnen. Zu bedenken ist dabei, dass der Täter mit dem Messereinsatz seine Drohung wahr gemacht hat.

### h. Literatur

Der Gefahrspezifische Zusammenhang ist nicht gegeben:

- Für die Fälle der nachfolgenden Anwendung von Gewalt hat der Gesetzgeber § 252 geschaffen. Sofern er im konkreten Fall nicht verwirklicht ist, ist dies eine gewollte Lücke, die nicht durch eine ausufernde Auslegung geschlossen werden darf
- Der genaue Zeitpunkt, bis zu welchem qualifiziert werden kann, ist zu vage und genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot (Art 103 II GG)